

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen  
in der Stadt Dorsten**

**vom 21.03.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 20.03.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Dorsten erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner

### **II. Steuersätze**

- § 3 Nach der Größe des benutzten Raumes

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 4 Anmeldung und Sicherheitsleistung
- § 5 Entstehen des Steueranspruches
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 8 Verspätungszuschlag
- § 9 Steuerschätzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten
- § 11 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Veranlagung von Steuern für Vergnügungen im Sinne des § 1a, die seit dem 01.01.2010 nach § 5 entstanden sind oder entstehen.

## **§ 1a**

### **Steuergegenstand**

Die Stadt Dorsten besteuert folgende im Stadtgebiet stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1a Nr. 2 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfindet.

## **II. Steuersätze**

### **§ 3**

#### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1a richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
  - a. für die Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 1 bis 3 3,00 €
  - b. Veranstaltungen nach § 1a, Nr. 3 in Kabinen  
je Kabine 10,00 €Als Kabine gilt ein Raum mit der Fläche von weniger als 10 m<sup>2</sup>.
- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.

- (5) Die Stadt Dorsten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (6) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a berechnet.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 4**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Veranstaltungen nach § 1a, die vor Bekanntmachung dieser Satzung durchgeführt worden sind oder begonnen haben, sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Dorsten anzumelden. Ansonsten sind Veranstaltungen nach § 1a spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Dorsten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 5**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.
- (2) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Dorsten kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

## **§ 7**

### **Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Dorsten alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Dorsten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 8**

### **Verspätungszuschlag**

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 4 gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Steuerschätzung**

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Dorsten sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 4 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.03.2013

Lütkenhorst  
Bürgermeister